

# ZH\_OBERGERICHT RT130040 vom 7. März 2013

ZH Obergericht, 2013-03-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT130040](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT130040)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT130040 du 7 mars 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT RT130040 del 7 marzo 2013

## Erwägungen

### E. 2

Mit Schreiben vom 8. Februar 2013 wurde dem Gesuchsgegner Gelegenheit eingeräumt, auf die Durchführung eines formellen Berufungsverfahrens zu verzichten bzw. seine Beschwerde innert laufender Rechtsmittelfrist zu verbessern (Urk. 20). Es wurde ihm mitgeteilt, dass die Beschwerde in vorliegender Form infolge Fehlens von Anträgen und Begründung ungültig sei und eine verbesserte Beschwerdeschrift innerhalb der gesetzlichen Beschwerdefrist, welche nicht verlängert werden könne, eingereicht werden müsste. Dieses Schreiben holte der Gesuchsgegner indes nicht ab. Mit Verweis auf Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO gilt es indes als am 28. Februar 2013 zugestellt. Damit verstrich die Frist ungenutzt. Entsprechend ist ein Beschwerdeverfahren durchzuführen. 3.1 Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Vorab aber hat die Beschwerdeschrift konkrete Anträge zu enthalten – worauf schon in der vorinstanzlichen Rechtsmittelbelehrung hingewiesen

- 3 - wurde (Urk. 19 S. 9 Dispositivziffer 6) –, aus denen eindeutig hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird. 3.2 Diesen formellen Anforderungen vermag die Beschwerdeschrift des Gesuchsgegners nicht zu genügen. Sie enthält keine Anträge und lässt offen, ob das Dispositiv des angefochtenen Entscheids als Ganzes oder allenfalls nur in Teilen aufzuheben ist. Da die Beschwerde auch keine Begründung enthält, kann auch hieraus nichts zu Gunsten des Gesuchsgegners abgeleitet werden. 3.3 Entsprechend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, es sei denn, dem Gesuchsgegner wäre eine Nachfrist anzusetzen bzw. die Frist zur Erhebung der Beschwerde wiederherzustellen, was er mit seinem Schreiben vom 7. Februar 2013 sinngemäss beantragt (Urk. 18). 3.4.1 Der Gesuchsgegner erwähnte in seinem Gesuch betreffend Gewährung einer Nachfrist von 30 Tagen zur Begründung der Beschwerde bzw. um Wiederherstellung der Beschwerdefrist gesundheitliche Gründe (Urk. 18). 3.4.2 Wie bereits im Schreiben vom 8. Februar 2013 festgehalten, handelt es sich bei der Rechtsmittelfrist um eine gesetzliche, nicht erstreckbare Frist (Art. 321 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit Art. 144 Abs. 1 ZPO). Bei Fehlen von Beschwerdeanträgen wie auch bei ungenügender Begründung der Beschwerdeanträge kann demgemäss keine Nachfrist zur Behebung des Mangels angesetzt werden. Dies bedeutet, dass fehlende Anträge oder eine auch nicht ansatzweise genügende Begründung nicht auf dem Umweg über Art. 132 ZPO auch nach Ablauf der Beschwerdefrist noch verbessert werden können (Reetz/Theiler, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Kommentar, Art. 311 N 12 i.V.m. Art. 321 N 14; BK ZPO-Sterchi, Bern 2012, Art. 321 N 22 i.V.m. Art. 311 N 21 f.). Somit kann dem Gesuchsgegner nach Ablauf der Rechtsmittelfrist und damit nach dem 12. Februar 2012 keine Nachfrist zur Ergänzung seiner Beschwerde angesetzt werden (Reetz in:

Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., Vorbe- merkungen zu Art. 308-318 N 39).

- 4 - 3.4.3 Gemäss Art. 148 Abs. 1 ZPO kann das Gericht auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn diese glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft. Gleichzeitig hat die säumige Partei nach der hier geltenden Verhandlungsmaxime die für die Glaubhaftmachung er- forderlichen Beweismittel einzureichen (A. Staehelin in: Sutter-Somm/Hasenbö- ler/Leuenberger, a.a.O., Art. 148 N 11). Der Gesuchsgegner hat nicht dargelegt, inwiefern ihn am Verpassen der Frist zum Stellen von Rechtsmittelanträgen bzw. zu deren Begründung kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft. Vielmehr hat er sich damit begnügt, auszuführen, dass er gesundheitliche Probleme habe, ohne jedoch diese gesundheitlichen Beschwerden näher zu substantiieren. Ebenso wenig reichte er entsprechende Belege ein, aus welchen ersichtlich wäre, dass es ihm aufgrund der von ihm geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden tat- sächlich nicht möglich gewesen wäre, die Beschwerde innert Frist mit Anträgen und Begründung zu versehen. Schliesslich ist zu beachten, dass in Dispositivzif- fer 6 des Urteils der Vorinstanz vom 5. November 2012 darauf hingewiesen wur- de, dass in der Beschwerdeschrift die Anträge zu stellen und zu begründen seien (Urk. 19 S. 9). Damit wusste der Gesuchsgegner, dass er die Beschwerde inner- halb der Frist mit Anträgen und entsprechender Begründung hätte einreichen müssen, so dass gar von einem schweren Verschulden gesprochen werden könn- te. Dementsprechend ist das Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsmittelfrist abzuweisen. Bei diesem Ausgang kann auf die Einholung einer Stellungnahme der Gegenpartei im Sinne von Art. 149 ZPO verzichtet werden, ist doch einerseits das Gesuch unbegründet, und andererseits wäre bei schwerem Verschulden eine Wiederherstellung auch mit Einverständnis der Gegenpartei nicht möglich (A. Staehelin, a.a.O., Art. 148 N 7).

#### **E. 4**

Damit ist auf die Beschwerde infolge Fehlens von Anträgen und Be- gründung nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens kann auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 5.1 Die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf

- 5 - Fr. 500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchs- gegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 5.2 Der Gesuchstellerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerde- verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.